©

Prof. Dr. Dirk Meyer
Institut für Volkswirtschaftslehre
Lehrstuhl für Ordnungsökonomik
Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr Hamburg
22043 Hamburg
E-Mail: dirk.meyer@hsu-hh.de

HELMUT SCHMIDT UNIVERSITÄT
Universität der Bundeswehr Hamburg

Anhörung BT-Finanzausschuss

„Regelungen zu Verbrauchsteuern im Haushaltsbegleitgesetz“*

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 (BT-Drs. 21/7860) v. 07.09.2026

Änderungsantrag Zuckergetränkesteuer (Ausschussdrucksache 4528)

Antrag „Steuererhöhungen auf Tabak und Alkohol zurücknehmen – Keine neuen Steuern auf Zucker und Plastik einführen – Bagatellsteuern abschaffen“ (BT-Drs. 21/8637 v. 15.10.2026)

Inhalt

1 Ergebnisse und Empfehlungen 2
2 Die Regelungen zu Verbrauchsteuern im Haushaltsbegleitgesetz – Eine Einordnung 2
3 Beabsichtigte Regelungen und Begründungen 5
a) Gesetzesvorhaben 5
b) Gesetzesbegründungen 6
4 Verhaltensanpassungen 6
5 Preisliche Auswirkungen aufgrund der Steuer(erhöhung) und Mengenreduktion 8
a) Änderung des Alkoholsteuergesetzes 8
b) Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes 8
c) Änderung des Alkopopsteuergesetzes 8
d) Einführung einer Zuckergetränkesteuer 9
6 Argumente für die Verbrauchsteuererhöhungen 10
7 Argumente gegen die Verbrauchsteuererhöhungen in dieser Form 11
a) Erhöhung der Alkoholsteuern 11
b) Einführung einer Zuckergetränkesteuer 12
Literatur 13

* Mein ausdrücklicher Dank gilt denjenigen, die die Arbeit durch Informationen, Korrekturen und andere nützliche Dinge unterstützt haben. Verbleibende Fehler bleiben selbstverständlich in meiner Verantwortung. Aufgrund von § 70 Abs. 4 Satz 3 BTGO (15. Dezember 2022 geändert) wird zum Schutz dieser Personen auf eine namentliche Nennung verzichtet.

1 Ergebnisse und Empfehlungen

Für den eiligen Leser seien bereits vorab die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

- Mit gerade einmal 2,2 Promille Mehreinnahmen bezogen auf den Gesamthaushalt des Bundes sind die Maßnahmen im Haushaltsbegleitgesetz *‚finanzpolitisches Mikromanagement'*. Angesichts der Wirtschafts- und Haushaltskrise wäre stattdessen eine strategische Neuausrichtung auf drei Ebenen geboten:
 - *Priorisierung der Ausgaben*, bspw. durch Subventionskürzungen sowie fähigkeits- und effizienzorientierten Einsatz der Verteidigungsausgaben.
 - *Priorisierung der Steuereinnahmen* durch Verzicht auf ‚Bagatellsteuern' (siehe BT-Drs. 21/8637), die ein geringes Aufkommen bei hohen Erhebungskosten sowie bürokratischem Aufwand kennzeichnet (Alkopop, Kaffee, Bier, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse).
 - *Abschaffung des reduzierten MwSt-Satzes* bei gleichzeitiger Entlastung einkommensschwacher Haushalte und selbstfinanzierender Absenkung des Regelsteuersatzes auf 18 %. Es verblieben dabei Steuermehreinahmen von etwa 18 Mrd. EUR, die sich Bund (53 %), Länder (45 %) und Gemeinden (2 %) teilen würden (§1 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz).
- Ein gesundheitspolitisch und wohlfahrtsökonomisch begründbarer *Lenkungseffekt* ist weniger bei der (relativ geringfügigen) Steuererhöhung auf Alkohol, eher bei Einführung einer Zuckergetränkesteuer zu erwarten.
- Beispielhafte, auf Schätzungen beruhende Berechnungen zeigen insbesondere bei Alkopops und zuckerhaltigen Getränken spürbare *Wirkungen auf Preise und einen zu erwartenden Nachfragerückgang* – mit entsprechenden Folgen für das *zusätzliche Steueraufkommen* (inklusive MwSt und geringeren Unternehmenssteuern).
- Sowohl die Alkoholsteuern wie auch die geplante Zuckersteuer kennzeichnet eine *wettbewerbliche Ungleichbehandlung*, was die Bezugsgrößen Reinalkohol bzw. Gramm Zucker betrifft. Hier wäre aus gesundheitspolitischen Gründen ebenso wie aus verfassungs- und europarechtlichen Geboten (Art. 3 GG; Art. 110 AEUV) eine *Gleichstellung* durch eine entsprechende Festlegung des Steuergegenstandes bzw. der Bemessungsgrundlage zu fordern. Dies könnte bei einer ‚Zuckersteuer' zu erheblichen Mehreinnahmen führen, die aufgrund der Regressionswirkung ggf. den Haushalten (in Teilen) über Pauschaltransfers zurückzuführen wäre.

2 Die Regelungen zu Verbrauchsteuern im Haushaltsbegleitgesetz – Eine Einordnung

Gemäß der Vorgabe zur Anhörung stehen die Änderungen der Verbrauchsteuern thematisch im Vordergrund. Die Verbrauchsteueränderungen sind Teil eines mehrteiligen Reformpakets „zur strukturellen

Konsolidierung des Bundeshaushalts“, das mit den „Herausforderungen, vor denen unser Land steht“ (Drs. 21/7860, S. 13), begründet wird. Von daher sei zunächst eine *ordnungs- und finanzpolitische Einordnung* dieser steuerlichen Maßnahmen in den haushaltspolitischen Gesamtrahmen gestattet.

Die Maßnahmen im Haushaltsbegleitgesetz setzen sich aus *jährlichen Mehreinnahmen* (1,862 Mrd. EUR) und *einmaligen Umbuchungen* (3,7 Mrd. EUR) zugunsten des Bundes zusammen (siehe Tab. 1). Bei einem Gesamtvolumen des Bundeshaushalts 2027 (einschließlich Sondervermögen) i.H.v. 640,3 Mrd. EUR entsprechen die Mehreinnahmen 2,9 Promille, bezogen auf die zu thematisierenden Verbrauchsteuererhöhungen mit voller Kassenwirkung 2028 i.H.v. 1,38 Mrd. EUR gerade einmal 2,2 Promille. Es entsteht der Eindruck eines *‚finanzpolitischen Mikromanagements‘*. Angesichts der Wirtschafts- und Haushaltskrise wäre jedoch eine *strategische Neuausrichtung* auf drei Ebenen geboten.

Tab. 1: Steuerliche Mehreinnahmen und Umbuchungen (in Mio. EUR)

a) Mehreinnahmen (volle Jahreswirkung ab 2028)	**Volumen**	**Verteilung**
Alkoholsteuern	455	Bund
Zuckergetränkesteuer	925	Bund
Kindergeld	340	Bund
Wohngeld	40	je 50% Bund/Länder
SGB XII (Sozialhilfe)	24	davon 22 Bund
SGB II (Grundsicherung Arbeitsuchende)	78	davon 77 Bund
Gesamt	**1.862**	

b) Umbuchungen (einmalig 2027)		
KTFG	2.700	
SGB VI (GRV)	1.000	zulasten Bundeszuschuss Rente
Gesamt	**3.700**	

(1) Priorisierung der Ausgaben

Angesichts einer geplanten Nettokreditaufnahme i.H.v. 118,7 Mrd. EUR und eines kreditfinanzierten Sondervermögens (SVIK, SVermBw) i.H.v. 84,9 Mrd. EUR steigt der Kreditanteil auf 31,8 % der Gesamtausgaben – mit entsprechenden Folgen für zukünftige Zins- und Tilgungslasten. Von daher wäre es angezeigt, die Ausgabenseite hinsichtlich von Priorisierungen zu durchforsten. So haben die *Steuervergünstigungen* des Bundes 2026 ein Volumen von 82 Mrd. EUR, die *Finanzhilfen* eines von 150 Mrd. EUR.[1] Auch unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten sollten Kürzungen möglich sein. Die *Verteidigungsausgaben* (2027) umfassen 139,6 Mrd. EUR, wobei etwa 115,4 Mrd. EUR (82,7 %) kreditfinanziert werden. Speziell die Natur der Bereichsausnahme Verteidigung (Art. 115 Abs. 2 GG) dürfte als ‚Kreditfass ohne Boden‘ eine inputorientierte Vergabepraxis in diesem Sektor unterstützen, während

[1] Siehe Feld et al. (2026), S. V.

Effizienz und Wirksamkeit nur zweitrangig verfolgt werden. Deshalb sollte hier nicht nur das volkswirtschaftlich tragfähige Volumen, sondern insbesondere die Vergabepraxis (Prozess), die zu erzielenden Fähigkeiten (Output) inklusive der Einsatzfähigkeit im Vordergrund stehen.[2] Darüber hinaus sind die kreditfinanzierten Rüstungs- und Verteidigungsausgaben als ‚Militär-Keynesianismus' generell infrage zu stellen, da nicht nur ihre Nachhaltigkeit infrage steht, sondern zudem erfahrungsgemäß erheblich Probleme einer Rückführung/Konversion auf eine ‚Friedensproduktion' zu erwarten sind und gegen das Prinzip der Generationengerechtigkeit verstoßen wird.[3]

(2) Priorisierung der Steuereinnahmen – Verzicht auf Bagatellsteuern

Neun Verbrauchsteuern ergaben 2025 Einnahmen i.H.v. 65,0 Mrd. EUR (siehe Tab. 2). Lediglich 1,92 Mrd. EUR entfielen auf die Einnahmen aus Alkopop, Kaffee, Bier, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse.

Tab. 2: Erhobene Verbrauchsteuern (in Mrd. Euro)

Verbrauchsteuerarten	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Energiesteuer	40,7	37,6	37,1	33,7	36,7	35,1	37,6
Stromsteuer	6,7	6,6	6,7	6,8	6,8	5,2	5,9
Tabaksteuer	14,3	14,7	14,7	14,2	14,7	15,6	17,6
Alkoholsteuer (bis Ende 2017 Branntweinsteuer)	2,1	2,2	2,1	2,2	2,2	2,0	2,0
Alkopopsteuer	0,001	0,011	-0,005	0,002	0,001	0,001	-0,002
Kaffeesteuer	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0
Biersteuer [1]	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5
Schaumweinsteuer	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
Zwischenerzeugnissteuer	0,02	0,02	0,02	0,03	0,02	0,02	0,02
Insgesamt	**65,8**	**63,2**	**62,6**	**59,0**	**62,4**	**59,9**	**65,0**

[1] Der Ertrag fließt den Ländern zu. [Quelle: Zoll, Jahresstatistik 2025]

Quelle: Generalzolldirektion (2026), Verbrauchsteuern, https://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Aufgaben-des-Zolls/Einnahmen-fuer-Deutschland-und-Europa/Verbrauchsteuererhebung/verbrauchsteuererhebung_node.html (Abrufdatum 12.10.2026).

[2] Vgl. hierzu den letzten zur Veröffentlichung freigegebenen Bericht zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr II/2021, Bundesministerium der Verteidigung (2021) sowie Meyer (2022). Rechnet man – eher konservativ – die durchschnittlichen Effizienzverluste bei der Beschaffung von 25 % und die der Einsatzdefizite von 23 % zusammen, so reduziert sich jeder ausgegebene *‚Verteidigungs-Euro'* auf effektiv 50 ct.

[3] Vgl. Krebs (2026), S. 2 und Lucke u. Meyer (2026), insbesondere S. 62 ff.

Diese ‚Bagatellsteuern' kennzeichnen zudem anteilig am Aufkommen hohe Erhebungskosten sowie bürokratischen Aufwand für Steuerzahler und Verwaltung. Auch um das Steuersystem zu vereinfachen und transparenter zu machen, sollte auf diese Steuern entsprechend dem *Antrag BT-Drs. 21/8637* verzichtet werden.

(3) Steuervereinfachung und Zielgenauigkeit schärfen – Reform der Mehrwertsteuer (MwSt)

Darüber hinaus sollten sich die Überlegungen generell auf eine Vereinfachung des überaus komplexen Steuersystems, die Senkung des administrativen Aufwandes und seine Zielgenauigkeit richten. Aus dem ifo Institut kommt bspw. ein *Vorschlag zur Reform der Mehrwertsteuer* (MwSt).[4] Um bestehende Inkonsistenzen bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % zu beseitigen und Umgehungen zu mindern, basiert der Vorschlag auf einem Einheitssatz von 19 %. Damit würden dem Staat Mehreinnahmen von 43,5 Mrd. EUR zufließen. Die Haushalte der ärmeren Hälfte der Bevölkerung geben statistisch ca. 250 EUR/Monat für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke aus, was dort zu Mehrausgaben von 30 EUR/Monat führen würde. Pro Jahr wäre das für diese Haushaltsgruppe eine Mehrbelastung von 7,2 Mrd. EUR, die der Staat durch direkte Transfers aus den Mehreinnahmen ohne Weiteres und zielgenauer kompensieren könnte. Es verblieben Mehreinnahmen von netto etwa 36 Mrd. EUR – ein Vielfaches der beabsichtigten ‚Anpassung' bei den Verbrauchsteuern. Entweder könnte der Einheitssatz auf 17 % gesenkt werden. Alternativ könnte die Absenkung nur um einen Prozentpunkt auf 18 % erfolgen, um dann die Steuermehreinahmen von etwa 18 Mrd. EUR auf Bund (53 %), Länder (45 %) und Gemeinden (2 %) zu verteilen (§1 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz).

3 Beabsichtigte Regelungen und Begründungen

a) Gesetzesvorhaben

Der Gesetzentwurf v. 07.09.2026 benennt drei Steuererhöhungen auf alkoholhaltige Getränke sowie ergänzend eine Zuckergetränkesteuer:

- *Erhöhung der Alkoholsteuer um 20 % (Art. 1):* Regelsatz von 1.303 € auf 1.564 € je hl reinen Alkohol (hl A); ermäßigte Sätze für Abfindungsbrennereien/Stoffbesitzer von 1.022 € auf 1.226 € und für kleine Verschlussbrennereien von 730 € auf 876 € je hl A.
- *Erhöhung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer um 20 % (Art. 2):* Schaumwein regulär von 136 € auf 163 €/hl (unter 6 Vol.-% von 51 € auf 61 €/hl); entsprechende Anpassungen bei Zwischenerzeugnissen.

[4] Vgl. Fuest (2026).

- *Erhöhung der Alkopopsteuer um 20 % (Art. 3):* von 5.550 € auf 6.660 € je hl reinen Alkohol.
- *Zuckergetränkesteuer:* Dazu hat das Bundeskabinett am 14. Okt. 2026 eine Formulierungshilfe einer Zuckergetränkesteuer für das Haushaltsbegleitgesetz 2027 beschlossen. Danach soll ein zweistufiger Steuertarif für den Gesamtzuckergehalt (Einfach-/Zweifachzucker) je 100 ml des gesüßten Getränks als Steuerbemessungsgrundlage neu eingeführt werden.
 - 1. Stufe: ab 5 g/100 ml bis unter 8 g/100 ml = 0,26 EUR je Liter
 - 2. Stufe: ab 8 g/100 ml = 0,32 EUR je Liter

 Keiner Besteuerung unterliegen Süßungsmittel (Light-/Zero-Produkte), reine Säfte (100-prozentige Frucht- und Gemüsesäfte sowie ungesüßte Fruchtschorlen), Milch- und Pflanzendrinks (klassische Milchprodukte sowie Hafer-, Soja- oder Reisdrinks), Alkoholika und alkoholfreie Alternativen sowie Kleinhersteller (Betriebe, die weniger als eine Million Liter im Jahr produzieren; unter Vorbehalt der EU-Genehmigung). Zudem ist eine De-minimis-Regelung für kleine unabhängige Hersteller vorgesehen.

b) Gesetzesbegründungen

Zur *Begründung der Steuererhöhungen* – als „Anpassungen" bezeichnet – wird vorrangig auf eine „strukturelle[n] Konsolidierung des Bundeshaushalts" (Drs. 21/7860, S. 13) verwiesen. Was hierbei „strukturell" sein soll, bleibt der Bundesregierung vorbehalten – es geht um ‚Klein-Klein' und die Frage, wo noch knapp zwei Milliarden EUR für den Staatshaushalt generiert werden können. Nur zur Relation: Der ordnungspolitisch verfehlte, aktuelle Tankrabatt belastet die Haushalte von Bund und Ländern hälftig mit 2,5 Mrd. EUR.[5] Lediglich bei der *Zuckergetränkesteuer* wird explizit neben dem fiskalischen Effekt der Steuermehreinnahmen auf die Internalisierung der Kosten gesundheitsschädlichen Verhaltens und auf den Gesundheitsaspekt nebst Beitragssatzstabilität der Krankenkassen verwiesen (Ausschussdrucksache 4528, S. 34 f.; Bundesregierung 2026b).

4 Verhaltensanpassungen

Generell läuft bei Verbrauchsteuern der *Fiskalzweck* dem angestrebten *Lenkungseffekt* entgegen – je höher die Steuereinnahmen, desto geringer fällt die Lenkungswirkung aus. Damit konterkariert die Zielsetzung der Steuersatzerhöhung auf alkoholhaltige Getränke bzw. die Einführung einer Zuckergetränkesteuer, eine Haushaltskonsolidierung durch Steuermehreinnahmen vornehmen zu wollen, die gesundheitspolitische Absicht als Lenkungsteuer, den Konsum mindern zu wollen.

[5] Siehe Bundesregierung (2026).

Speziell bei der Zuckergetränkesteuer sind zwei Steuerungsmechanismen zu unterscheiden:

a) *Konsumentenkanal*: Höhere Preise sollen die Nachfrage nach stark zuckerhaltigen Getränken verringern.
b) *Herstellerkanal*: Die Tarifstufen schaffen einen finanziellen Anreiz, Rezepturen so zu verändern, dass Getränke eine niedrigere Zuckerstufe erreichen.

Im günstigen Fall könnten somit nicht unerhebliche Steuermehreinnahmen, ein gesundheitlich erwünschtes Verhalten der Konsumenten und langfristig eine Entlastung der Krankenkassen erreicht werden.

Gemäß einer auf 62 Studien basierenden Metastudie[6] wird eine *Steuer(erhöhung) auf zuckerhaltige Getränke* unvollständig – im Mittel zu 82 % – von den Produzenten/Händlern an die Kunden weitergegeben. Dieses Ergebnis entspricht der Steuerüberwälzungslehre und man könnte aufgrund der Höhe auf eine relativ hohe Marktmacht der Produzenten schließen. Zugleich reagierte die Nachfrage nach zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken sehr empfindlich auf steuerbedingte Preiserhöhungen. Die durchschnittliche Preiselastizität der Nachfrage wird mit minus 1,59 angegeben, was heißt, dass bei einer einprozentigen Preiserhöhung die Nachfrage um 1,59 % zurückgeht. Der ggf. vom Gesundheitsminister erwünschte Lenkungseffekt geht demnach stark zulasten des Finanzministers. Die Metastudie ergab keine Hinweise auf eine Substitution durch nicht besteuerte Getränke, was auch an veränderten Rezepturen gelegen haben mag. Denn bei gestaffelten Steuersätzen bestehen Anreize, den Zuckergehalt der besteuerten Getränke lediglich zu reduzieren.

Die Verhaltensanpassung aufgrund der Erhöhung der *Alkoholsteuern* sieht der AOK-Bundesverband hingegen kritisch.[7] So sei die Spürbarkeit aufgrund der geringen Steuersatz-Anhebung bzw. Preiswirkung gering. Zudem würden keine steuerlichen Änderungen für Bier und Wein vorgenommen, was angesichts der Bedeutung gerade dieser alkoholhaltigen Getränke die Gesundheitswirkung stark begrenzen würde. Außerdem seien aufgrund der selektiven Steuererhöhung, die Wein und Bier außen vorlässt, und einer am Alkoholgehalt gemessenen asymmetrischen Besteuerung von Wein (unbesteuerter Alkohol) und Bier (relativ gering besteuerter Alkohol) Ausweichreaktionen zu erwarten.

[6] Vgl. Andreyeva et al. (2022). Hierbei unterscheiden sich die untersuchten Länder, Steuerhöhen, Steuerbasen und Untersuchungszeiträume erheblich, so dass generelle Aussagen problematisch sind. Vgl. auch eine Modellstudie von Emmert-Fees et al. (2023) zur Einführung einer 20-prozentigen Wertsteuer auf zuckerhaltige Getränke auf Grundlage der deutschen erwachsenen Bevölkerung im Alter von 30 bis 90 Jahren im Zeitraum von 2023 bis 2043. Dort zeigt sich eine eher geringe Abnahme des täglichen Zuckerkonsums um 1 g/Tag.

[7] Vgl. AOK-Bundesverbandes (2026) in seiner Stellungnahme im Haushaltsausschuss v. 12.10.2026.

5 Preisliche Auswirkungen aufgrund der Steuer(erhöhung) und Mengenreduktion

Die Auswirkungen der beabsichtigten Steuer(erhöhungen) auf die Endverbraucherpreise und die Mengenreduktion der Nachfrage hängen zentral von der Steuerüberwälzung auf die Preise und der Preiselastizität der Nachfrage ab. Die nachfolgenden, auf Schätzungen beruhenden Berechnungen geben einen groben Anhaltspunkt.

a) Änderung des Alkoholsteuergesetzes

Rein rechnerisch steigt die Alkoholsteuer je Liter reinen Alkohols um 2,61 EUR. Eine 0,7 l Flasche Spirituose von 40 Vol.-% würde folglich mit 73 ct zusätzlich alkoholbesteuert. Aufgrund einer annahmegemäß hohen Markenbindung bzw. Marktmacht der Anbieter und einer daraus abgeleiteten hohen Steuerüberwälzung von 90 % würden Endverbrauchern mit einer Preiserhöhung von ca. 66 ct belastet, inklusive 19 % MwSt wären es 78 ct. Auf Basis eines durchschnittlichen Preises für eine 0,7 l Flasche Spirituose von 10 EUR entspricht die Preissteigerung knapp 8 %. Nimmt man zugleich eine Preiselastizität von minus 0,6 an,[8] so wäre ein Mengenrückgang von knapp 5 % zu erwarten.

b) Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes

Schaumwein- und Zwischenerzeugnisse werden durch die Erhöhung des Regelsatzes zusätzlich mit 27 ct/l belegt; bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (Alkoholgehalt von weniger als 6 Vol.-%) mit 10 ct/l. Bezogen auf eine handelsübliche Flasche Sekt mit 0,75 l wären es 20 bzw. 7,5 ct. Bei einer Steuerüberwälzung von 90 % würden die Verbraucher inklusive MwSt zusätzlich 22 bzw. 8 ct pro Flasche tragen müssen, was einer Preissteigerung bei einem angenommenen Preis von 5 EUR von etwas über 4 bzw. 1,6 % entspricht. Bei einer Preiselastizität von minus 0,5 würde der Mengenrückgang etwa 2 bzw. 0,8 % betragen.

c) Änderung des Alkopopsteuergesetzes

Bei Alkopops kumulieren drei, ggf. zukünftig vier Steuern: Die Alkopopsteuer[9] mit einer Erhöhung um 11,10 EUR/l reinen Alkohols, die erhöhte Alkoholsteuer, die Zuckergetränkesteuer sowie die Belegung mit der MwSt. Die Standardflasche von 0,275 l mit einem durchschnittlichen Alkoholgehalt von

[8] Eine einprozentige Preiserhöhung führt danach zu einem Mengenrückgang von 0,6 %. Für die Angaben der Preiselastizitäten der Nachfrage bzgl. alkoholhaltiger Getränke vgl. Nelson (2013). Die Metastudie beruht auf der Auswertung von 182 Primärstudien zum Gesamtalkoholkonsum.

[9] Verfahrenstechnisch verknüpft der neue § 3 Abs. 1 Alkopopsteuergesetz die Entstehung der Alkopopsteuer mit der Entstehung der Alkoholsteuer. Die Regelungen zu Steuerschuldner, Fälligkeit, Steuerbefreiungen, Entlastungen und Verfahren werden weitgehend an das Alkoholsteuerrecht angelehnt.

5,5 Vol.-% führt aufgrund des neuen Alkopop-Regelsatzes zu einer Zusatzbelastung von 17 ct. Hinzu kommt der angehobene Regelsatz auf Alkohol je Liter reinen Alkohols von 2,61 EUR – pro Flasche knapp 4 ct. Außerdem würde die Zuckergetränkesteuer bei einem durchschnittlichen Gesamtzuckergehalt von 100 bis 130 g je Liter pro Flasche knapp 9 ct ausmachen. Nimmt man für die zusammen 30 ct eine Steuerüberwälzung von 90 % an, dann würde die zusätzliche Steuerbelastung 27 ct, inklusive der MwSt 32 ct betragen. Bei einem Preis von 2,50 EUR/Flasche entspricht dies einer Preiserhöhung von knapp 13 %. Der Mengenrückgang würde bei einer angenommenen Preiselastizität von minus 0,7 knapp 9 % betragen.

Ob sich darüber hinaus Schwarzmärkte (inklusive illegaler Importware) entwickeln könnten, steht dahin. Die jeweiligen Mengenrückgänge würden im Ergebnis die zu erwartenden Steuereinnahmen auf Grundlage der bisherigen Steuerbasis teils erheblich dämpfen. Ob diese in die Schätzung der Bundesregierung zum Steuermehraufkommen eingeflossen sind, ist unbekannt. Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e.V. (2026) verweist in seinem Hintergrundpapier zum Reformvorschlag auf Erfahrungen aus Portugal (2024), Großbritannien (2023) und Deutschland (1982), wonach Steuererhöhungen gar zu Rückgängen des Steueraufkommens geführt hätten.[10]

d) Einführung einer Zuckergetränkesteuer

Die Zuckergetränkesteuer besteuert zuckerhaltige Getränke ab 5 Gramm Zucker pro 100 ml in zwei Stufen bei zahlreichen steuerbefreiten Ausnahmen. Das Coca-Cola Original enthält 10,6 Gramm Zucker pro 100 ml und würde mit 32 ct besteuert. Aufgrund der Anreize seitens der Hersteller, eine veränderte Rezeptur (Zero-Getränke) anzubieten, und der relativ geschmacksneutralen Ausweichmöglichkeit für die Verbraucher ist zum einen mit einer weiterhin hohen Steuerüberwälzung (Marktmacht), zum anderen einer relativ hohen direkten und indirekten Preiselastizität der Nachfrage zu rechnen.[11] Bei einer 90-prozentiger Steuerüberwälzung erhöht sich der Literpreis um knapp 29 ct, inklusive der MwSt um gut 34 ct. Dies entspricht bei einem Durchschnittspreis von 1,20 EUR/l einem Preisanstieg von knapp 29 %. Unter der Annahme einer sehr preiselastischen Nachfrage von minus 1,6[12] würde den Anbietern rein rechnerisch ein rapider Mengenrückgang von 46 % drohen, den insbesondere die Wechselmöglichkeit

[10] Vgl. Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e.V. (2026).

[11] Während die direkte Preiselastizität der Nachfrage die prozentuale Mengenwirkung des im Preis veränderten Gutes beschreibt, bezieht die indirekte Preiselastizität die Preisänderung eines Gutes auf die Mengenwirkung eines konkurrierenden, substitutionsfähigen Produktes – sprich: Wenn das Coca-Cola Original um x % im Preis steigt, steigt die Nachfrage nach der Cola Cola Zero um y %.

[12] Vgl. die Ergebnisse der Meta-Studie bei Andreyeva et al. (2022).

zur Zero-Variante begründet.[13] Ein Teil des Mengenrückganges würde nämlich zu einer Mehrnachfrage bei Zero-Getränken führen. Wesentlich spürbarer dürften die Effekte bei Handelsmarken sein. So würde sich die Aldi River-Cola für aktuell 49 ct/l um 70 % verteuern.

Die steuerbedingten Mengenrückgänge konterkarieren nicht nur die fiskalisch erwünschten Zusatzeinnahmen des Fiskus bei den *Verbrauchsteuern* ebenso wie bei der *MwSt*. Aufgrund der unvollständigen Steuerüberwälzung wird ein Teil der Erhöhungen auch von den Produzenten zu tragen sein. Dies mindert ihren Gewinn mit Folgen für das *Aufkommen an Unternehmenssteuern*.

6 Argumente für die Verbrauchsteuererhöhungen

Für eine Erhöhung von Verbrauchsteuern spräche das *fiskalische Argument* der Einnahmeerzielung bei zugleich administrativ geringem Aufwand. Dies gilt jedoch allenfalls für die Alkoholsteuern, bei deren Erhebung die Zollverwaltung bereits über die erforderlichen Strukturen verfügt. Allerdings ist der erwartete fiskalische Ertrag der 20 prozentigen Erhöhung relativ gering. Da die Steuersätze der – ehemals benannten – Branntweinsteuer letztmalig 1982 angehoben wurden und die Steuer auf Alkopops seit ihrer Einführung 2004 unverändert blieb, rechtfertigt ein *Inflationsausgleich* eine Erhöhung durchaus.[14]

Bzgl. der fiskalisch wesentlich attraktiveren Zuckergetränkesteuer gilt dies nicht, da sowohl seitens der Steuerverwaltung als auch seitens der Unternehmen entsprechende Erhebungsstrukturen aufgebaut werden müssen. Zudem dürfte der bürokratische Aufwand der Deklarierung, Abführung und Kontrolle insbesondere aufgrund der Ausnahmen erheblich sein.

Das *wohlfahrtsökonomische Argument* der Internalisierung gesundheitsschädlicher Kosten trifft auf beide Verbrauchsteuern zu. Der Lenkungseffekt könnte – wie in Kap. 5 gezeigt – insbesondere bei Alkopops und zuckerhaltigen Getränken wirksam sein.

[13] An dieser Stelle sei ausdrücklich auf die Grenzen der Aussagefähigkeit der Preiselastizität als Punktelastizität bei größeren Preissprüngen hingewiesen. Mathematisch ist die sog. Punktelastizität ein Konzept der Infinitesimalrechnung. Deshalb gilt sie streng genommen nur für unendlich kleine (marginalste) Preisänderungen. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Ein Preis steigt von 10 EUR auf 15 EUR, der Preisanstieg beträgt 50 %. Sinkt er von 15 EUR auf 10 EUR, beträgt der Rückgang 33,3 %. Nur bei geringen Preisänderungen entsprechen sich der prozentuale Preisanstieg und -rückgang in etwa. Der hier errechnete Effekt ist deshalb erheblich überschätzt.

[14] Der Verbraucherpreisindex in Deutschland (bis 1999 für das frühere Bundesgebiet als „Preisindex für die Lebenshaltung" bezeichnet) ist zwischen 1982 und 2025 um ca. 136 % gestiegen. Siehe Statistisches Bundesamt https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/statistischer-bericht-verbraucherpreisindex-lange-reihen-5611103.html (Abrufdatum 27.10.2026)

7 Argumente gegen die Verbrauchsteuererhöhungen in dieser Form

Anknüpfend an den Kosten gesundheitsschädlichen Konsums von Zucker und Alkohol und deren möglichen Internalisierung durch entsprechende Verbrauchbesteuerungen können die bereits bestehende Alkohol- und die geplante Einführung einer Zuckergetränkesteuer das Lenkungsziel auch bei einer angenommen relativ hohen Steuerüberwälzung und Preiselastizität nur sehr eingeschränkt fördern. Die Ursache sind *Wettbewerbsverzerrungen* und eine in hohem Maße *diskriminierende Steuerbasis*.

a) Erhöhung der Alkoholsteuern

Tab. 3 zeigt die aktuellen Steuersätze für alkoholhaltige Getränke sowie die geplanten Tarife ab 2027 und gibt die effektive Belastung je Liter reinem Alkohol (Reinalkohol = l r.A.) an. Sie verdeutlicht die *systematische Diskriminierung*, bei der sog. Stillwein nicht, Bier sehr gering, Schaumwein und Spirituosen mäßig und Alkopops sehr hoch besteuert werden.[15] Denn die Besteuerung alkoholhaltiger Getränke ist an die Art des Getränks, nicht aber am tatsächlichen reinen Alkoholgehalt gekoppelt. Gesundheitspolitisch dürfte es jedoch weniger relevant sein, ob der Alkohol aus Wein, Bier oder einem Mischgetränk stammt.

Tab. 3: Vergleich der Alkoholbesteuerung in Deutschland

Getränkeart	Typischer Alkoholgehalt	Steuersatz aktuell (2026)	Steuersatz ab 01.01.2027	Effektive Steuerbelastung pro Liter reinen Alkohol (ab 2027)
Stillwein	ca. 11 % – 13 % vol	0,00 €	**0,00 €** (weiterhin steuerfrei)	**0,00 €**
Bier (z. B. Vollbier)	ca. 5 % vol	0,787 € je hl/°Plato	**0,787 € je hl/°Plato** (unverändert)	**ca. 1,89 €** (bei 12° Plato / 5% vol)
Schaumwein (Sekt)	ca. 11 % vol	136,00 € / hl	**163,20 € / hl** (+20%)	**ca. 14,84 €**
Spirituosen (z. B. Wodka)	ca. 40 % vol	1.303,00 € / hl r.A.	**1.564,00 € / hl r.A.** (+20%)	**15,64 €**
Alkopops	ca. 5,5 % vol	5.550,00 € / hl r.A.	**6.660,00 € / hl r.A.** (+20%)	**66,60 €**

Quelle: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 21/7860 v. 07.09.2026; eigene Berechnungen; KI erstellt.
°Plato (Grad Plato): Gesetzliche Einheit für den Extrakt-/Stammwürzgehalt einer Flüssigkeit.

[15] Möglicherweise ist dies mit ein Grund, warum die Begründung des Gesetzentwurfes zu den Alkoholstern auf die Steuermehreinnahmen, nicht jedoch auf den naheliegenden Lenkungseffekt abstellt.

Eine kohärente Alkoholsteuerreform, die neben der Einnahmenerzielung auch und insbesondere die Lenkung zum Ziel hat, sollte die Steuer möglichst gleichmäßig an der schädlichen Einheit – dem reinen Alkohol – anknüpfen. Dies ist ggf. auch aus rechtlichen Gründen geboten, denn die geplante Erhöhung der Steuersätze könnte gegen den *Gleichbehandlungsgrundsatz* (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen.[16] Speziell die Erhöhung der Alkoholsteuer für Spirituosen könnte zudem einen Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 110 AEUV) darstellen.

Konkret wäre eine Besteuerung nach Gramm reinem Alkohol zu fordern. Eine Gleichstellung durch eine entsprechende Besteuerung von Wein und Bier würde jedoch bei Winzern und Brauereien in bereits wirtschaftlich angeschlagenen Branchen zu erheblichen Problemen führen. Gangbare Wege einer gesundheitspolitisch zu fordernden Anpassung wären eine zeitliche Streckung, alternativ eine ordnungspolitisch bedenkliche, zeitlich begrenzte betriebliche Anpassungssubventionen, finanziert aus dem erhöhten Steueraufkommen.

b) Einführung einer Zuckergetränkesteuer

Auch die geplante Zuckergetränkesteuer, gemeinhin aber fälschlich als ‚Zuckersteuer' bezeichnet, kennzeichnet eine Asymmetrie und *wettbewerbliche Diskriminierung* – in dreierlei Hinsicht.

- Es ist ein *zweistufiger Steuertarif* vorgesehen. Getränke bis 5 g/100 ml bleiben steuerfrei, zwischen 5 und 8 g/100 ml beträgt der Satz 26 ct/l, ab 8 g/100 ml 32 ct. Ab der Freigrenze erfolgt die Besteuerung also regressiv.
- Zahlreiche *Ausnahmen* bestehen: Keine Einbeziehung von Süßungsmitteln alkoholhaltiger Getränke (z. B. Vodka, Met, Portwein, Wein, Schaumwein, Liköre, Bier und Radler), alkoholfreier Wein, alkoholfreier Schaumwein, alkoholfreies Bier, darauf basierende Mischgetränke (z. B. Radler), alkoholfreie Liköre und alkoholfreie Cocktails, Milch, Hafer- und Reisdrinks sowie entsprechende Mischgetränke, reine Frucht- und Gemüsesäfte, reines Frucht- und Gemüsesaftkonzentrat sowie entsprechende Schorlen.
- Sodann ist die Verkürzung auf eine sog. *‚Zuckersteuer'* nicht gerechtfertigt, da Süßwaren (Schokolade, Bonbons, Backwaren, Speiseeis etc.) sowie zuckerhaltige Koch- und Backzutaten (Haushaltszucker, Soßen, Dips etc.), Fertiggerichte und Müsli völlig herausfallen.

Eine solche Differenzierung ist gesundheitspolitisch nicht zu rechtfertigen. Zwar gibt es signifikante gesundheitliche und stoffwechselbiologische Unterschiede zwischen den verschiedenen Zuckerarten,

[16] Vgl. hierzu das Rechtsgutachten von AWB Tax-Law-Consulting (2026).

doch wird Zucker medizinisch in verarbeiteten Produkten grundsätzlich kritisch beurteilt.[17] Von daher sollte über eine Zuckersteuer nachgedacht werden, die den Zucker (in Gramm) in verarbeiteten Produkten als Steuerbasis hat. Auf Basis des jetzigen Vorschlages dürfte eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage zu einem nicht unerheblichen Steueraufkommen führen. Da eine entsprechende Steuer einen regressiven Charakter hat und untere Einkommen stärker belasten dürfte, sollte das dann erzielte Aufkommen – zumindest teilweise – über das Steuer-/Transfersystem zurückgegeben werden.

Darüber hinaus fällt die *bürokratische Detailliertheit* des Entwurfes ins Auge. So wird als Steuergebiet (§ 1 Zuckergetränkesteuergesetz-Entwurf, ZGStG) „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland" festgelegt. Auch wird über „Steuerlager und Steuerlagerinhaber" (§ 4) über drei Seiten ausgeführt, u.a. dass „der Tod des Erlaubnisinhabers von den Erben des Erlaubnisinhabers, dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlasspfleger" des Steuerlagers anzuzeigen sei. „Unregelmäßigkeiten während der Beförderung" (§ 12) erfordern besondere Bestimmungen von über einer Seite. Auch bestehen Sonderregelungen für „die in Besitz gehaltenen gezuckerten Getränke, die sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs [befinden], aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen" (§ 14 Abs. 2 Pkt. 3) – eine Renaissance der ‚Butterfahrten' an den Küsten? Des Weiteren finden für „gezuckerte Getränke, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, … abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung" (§ 17 Abs. 4). Schließlich wird der „Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen" (§ 20) auf einer ganzen Seite dekliniert. Bürokratieabbau sieht anders aus.

Abgrenzungsfragen, Dokumentationspflichten und Kontrollkosten dürften einen zusätzlichen und erheblichen bürokratischer Aufwand verursachen, der dem Anliegen einer Entbürokratisierung entgegenläuft. Insbesondere erscheint die Angabe des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft mit lediglich 2,5 Mio. EUR jährlich fragwürdig, auch hinsichtlich des angegebenen Aufwandes für den Fiskus von jährlich ca. 30 Mio. EUR.[18] Angesichts der erwarteten, jedoch unsicheren Mehreinnahmen von jährlich etwa 900 Mio. EUR ist eine Einführung in dieser diskriminierenden Form abzulehnen (siehe auch BT-Drs. 21/8637).

Literatur

a) Aufsätze und Monographien

Andreyeva, Tatiana; Marple, Keith; Marinello, Samantha et al. (2022), Outcomes Following Taxation of Sugar-Sweetened BeveragesA Systematic Review and Meta-analysis, JAMA Netw Open, doi:10.1001/jamanetworkopen.2022.15276 (Abrufdatum 12.10.2026).

[17] Vgl. Foodwatch (2026).
[18] Siehe Ausschussdrucksache 4528, S. 34 ff.

AOK-Bundesverbandes (2026), Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses am 12.10.2026 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027.
AWB Tax-Law-Consulting (2026), Rechtsgutachten zu der Frage, ob die von der Bundesregierung am 6. Juli 2026 beschlossene Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist.
Beucker, Pascal (2021), Rotkäppchensekt für den Frieden, in: taz-online, 20.06.2021, https://taz.de/Bundesparteitag-der-Linkspartei/!5779929/ (Abrufdatum 12.10.2026).
Bundesministerium der Finanzen (2026), Zuckergetränkesteuer für Gesundheitsschutz und stabile Kassenbeiträge, Briefing 14.10.2026.
Bundesministerium der Verteidigung (2021), Bericht zur materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr II/2021, Berlin 2021.
Bundesregierung (2026a), Bund und Länder beschließen Spritpreis-Entlastungspaket, Pressemitteilung 171, 18.09.2026, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-und-laender-beschliessen-spritpreis-entlastungspaket-2453198 (Abrufdatum 23.10.2026).
Bundesregierung (2026b), Zuckergetränkesteuer soll Gesundheitssystem entlasten, Aktuelles, 14.10.2026, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/zuckergetraenkesteuer-2457018 (Abrufdatum 30.10.2026).
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e.V. (2026), Hintergrundpapier des BSI zum Reformvorschlag einer Höherbesteuerung von Spirituosen, Juli 2026.
Christofzik, Désirée I. (2026), Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 v. 12. Okt. 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1223694/Prof-Dr-D%C3%A9sir%C3%A9e-I-Christofzik.pdf (Abrufdatum 14.10.2026).
Emmert-Fees, Karl M. F. et al. (2023), Projected health and economic impacts of sugar-sweetened beverage taxation in Germany: A cross-validation modelling study, https://journals.plos.org/plosmedicine/article?id=10.1371/journal.pmed.1004311 (Abrufdatum 03.11.2026).
Feld, Lars P. et al. (2026), Der Freiburger Subventionsbericht 2025/2026, Freiburg im Breisgau, https://www.familienunternehmen.de/de/publikationen/freiburger-subventionsbericht-2026 (Abrufdatum 22.10.2026).
Foodwatch (2026), Ist Fruchtzucker gesünder als anderer Zucker?, https://www.foodwatch.org/de/ist-fruchtzucker-gesuender-als-anderer-zucker (Abrufdatum 26.10.2026).
Fuest, Clemens (2026), Eine progressive Mehrwertsteuer hilft!, in: ifo Institut, Standpunkte, 06.08.2026, https://www.ifo.de/standpunkt/2026-08-06/eine-progressive-mehrwertsteuer-hilft (Abrufdatum 22.10.2026).
Homburg, Stefan (2026), Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 v. 12. Okt. 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1223328/Prof-Dr-Stefan-Homburg.pdf (Abrufdatum 14.10.2026).
Krebs, Tom (2026), Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 v. 12. Okt. 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1057008/85e0043e99813f5224575dc4332a02a9/Prof-Dr-Tom-Krebs.pdf (Abrufdatum 01.11.2026).
Kube, Hanno (2026), Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 v. 12. Okt. 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1222450/Prof-Dr-Hanno-Kube.pdf (Abrufdatum 14.10.2026).
Lucke, Bernd u. Meyer, Dirk (2026), Die neuen grundgesetzlichen Regeln zur Staatsverschuldung – Eine Analyse von Schuldentragfähigkeit und Generationengerechtigkeit, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 75. Jg. (2026), H. 1. S. 50-79, DOI: https://doi.org/10.1515/zfwp-2025-2021 .
Meyer, Dirk (2022), Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2022, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a), (BT-Drucksache 20/1410) und Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (BT-Drucksache 20/1409) – „Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung“ – Ein Sondervermögen ist der falsche Weg, https://www.bundestag.de/resource/blob/893222/eb33c911ac6db38674eeb85cc8801eb6/Prof-Dr-Dirk-Meyer-data.pdf (Abrufdatum 29.10.2026).
Nelson, Jon P. (2013), Meta-analysis of alcohol price and income elasticities - with corrections for publication bias, in: Health Economic Review, 3. Jg. (1):17. doi: 10.1186/2191-1991-3-17.
Ochsner, Christian (2026), Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 v. 12. Okt. 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1224024/Dr-Christian-Ochsner.pdf (Abrufdatum 14.10.2026).
Polleit, Thorsten (2026), Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 v. 12. Okt. 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1223866/Prof-Dr-Thorsten-Polleit.pdf (Abrufdatum 14.10.2026).
Preuschat, Archibald u. Schäfers, Manfred (2026), Kabinett billigt neue Zuckersteuer, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 15.10.2026, S. 1.
Schäfers, Manfred (2026a), Kanzleramt bremst Klingbeils Zuckersteuer aus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 02.10.2026, S. 21.
Schäfers, Manfred (2026b), Die Koalition gibt dem Affen Zucker, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 02.10.2026, S. 21.
Tagesschau (2026), So soll die Zuckersteuer aussehen, 14.10.2026, https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/zuckersteuer-einigung-folgen-100.html (Abrufdatum 14.10.2026).
Tappe, Henning (2026), Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 v. 12. Okt. 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1223032/Prof-Dr-Henning-Tappe.pdf (Abrufdatum 14.10.2026).

Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V. (VDFU) (2026), Zuckergetränkesteuer praxistauglich ausgestalten, Positionspapier, 14.10.2026.
Wikipedia (2026), Schaumweinsteuer, https://de.wikipedia.org/wiki/Schaumweinsteuer (Abrufdatum 12.10.2026).

b) Rechtsvorschriften, Daten u.ä.

Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist.
Alkopopsteuergesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist.
Antrag „Steuererhöhungen auf Tabak und Alkohol zurücknehmen – Keine neuen Steuern auf Zucker und Plastik einführen – Bagatellsteuern abschaffen“, AfD-Fraktion, 15.10.2026, Drucksache 21/8637.
Antrag „Zuckergetränkesteuer“, Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Ausschussdrucksache 4528.
Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.
Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist.
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 21/7860 v. 07.09.2026.
Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist.
Generalzolldirektion (2026), Verbrauchsteuern, https://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Aufgaben-des-Zolls/Einnahmen-fuer-Deutschland-und-Europa/Verbrauchsteuererhebung/verbrauchsteuererhebung_node.html (Abrufdatum 12.10.2026).
Klima- und Transformationsfondsgesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist.
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist.
Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist.
Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.